

6. Welche Schadenersatzansprüche stehen den Hinterbliebenen eines Beamten zu, dessen Tod dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Staat die ihm seinen Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat?

BGB. §§ 618 Abs. 3, 844 Abs. 2 im öffentlichen Recht.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Frau U. u. Gen. (Kl.). III 304/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Polizeiwachtmeister U. in Berlin ist an Lungentuberkulose gestorben. Die Kläger, seine Witwe und Kinder, behaupten, seine Erkrankung sei auf Ansteckung durch einen der gleichen Krankheit erlegenen Polizeibeamten zurückzuführen, mit dem der Verstorbene zusammen zu arbeiten hatte; der Beklagte habe es unterlassen, die gebotenen Maßnahmen gegen eine solche Ansteckung zu treffen. Die von den Klägern erhobenen Schadenersatzansprüche sind von den Vorinstanzen für begründet erklärt worden. Die Revision des Beklagten hatte nur in Nebenpunkten Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bb. 97 S. 44) hat aus § 618 BGB. einen allgemeinen Rechtsgedanken entnommen, der in seiner Anwendung auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis ergibt, daß dem Staate seinen Beamten gegenüber eine Fürsorge-

pflicht obliegt, deren vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung ihn schadenersatzpflichtig macht. Diese Schadenersatzpflicht trifft ihn, wenn die schuldhaftige Verletzung der Fürsorgepflicht den Tod des Beamten herbeigeführt hat, gegenüber dessen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen. Die Regelung, die in dieser Hinsicht für den privatrechtlichen Dienstvertrag der § 618 Abs. 3 in Verbindung mit § 844 Abs. 2 BGB. gibt, wiederum als allgemeingültig aufzufassen und sie zur Ausfüllung der sich im positiven öffentlichen Rechte findenden Lücke zu verwenden, bestehen keine Bedenken. Die Witwen- und Waisengelder, die die Beamtenhinterbliebenen kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift erhalten, dienen nicht zugleich zur Abgeltung des Schadens, den sie durch den schuldhafterweise verursachten Tod ihres Ernährers erleiden. Soweit der Schaden durch die gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht ausgeglichen wird, hat ihn der Staat als Folge seiner schuldhaften Pflichtverletzung zu tragen. Allerdings erstreckt sich seine Verpflichtung nicht auf volle Ersatzleistung. Vielmehr liegt dem geltenden Recht, wie die angeführten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkennen lassen, der Gedanke zugrunde, daß den Hinterbliebenen einer durch Verschulden eines Dritten zu Tode gekommenen Person nur dafür Ersatz geleistet werden soll, daß ihnen durch das Ableben des Unterhaltverpflichteten das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist. Diese Begrenzung muß auch gelten im Verhältnis des Staates zu den schadenersatzberechtigten Beamtenhinterbliebenen. Ein Schadenersatzanspruch kann ihnen nur im Rahmen des § 844 BGB. zugebilligt werden. . . .